



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 10 / Oktober 2016
24. Jahrgang, Folge 283

Themen

- Ihr Weg zur Registrierkassenprämie
- Energieabgabenvergütung für Dienstleister
- Halbieren Sie Ihren SVA-Selbstbehalt!
- Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises
- Sportevents als Repräsentationsaufwendungen?
- Richtiger Zeitpunkt für einen neuen Dienstwagen?
- Unternehmensplanung
- Aufteilung der USt auf Zimmer und Verpflegung
- Kinderfreibetrag optimal nutzen
- Der einheitliche Betrieb in der Land- und Forstwirtschaft

www.klientenservice.at



Inhalt

- | | |
|--|---|
| 2 Ihr Weg zur Registrierkassenprämie | 5 Richtiger Zeitpunkt für einen neuen Dienstwagen? |
| 3 Energieabgabenvergütung für Dienstleister
Halbieren Sie Ihren SVA-Selbstbehalt! | Unternehmensplanung |
| 4 Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises
Sportevents als Repräsentationsaufwendungen? | 6 Aufteilung der Umsatzsteuer auf Zimmer und Verpflegung
Kinderfreibetrag optimal nutzen |
| | 7 Der einheitliche Betrieb in der Land- und Forstwirtschaft |

Ihr Weg zur Registrierkassenprämie

■ Registrierkasse

Die Hauptaufgabe der neuen Registrierkasse ist es, die Aufzeichnungen des Umsatzes vor Manipulationen zu schützen. Für die nötige Sicherheit sorgt eine Signaturerstellungseinheit, die für jeden einzelnen Barumsatz eine unabänderliche Signatur vergibt. Mit einer solchen Einheit muss ab 1.4.2017 jede Registrierkasse verbunden sein.

■ Registrierkassenprämie

Um die finanzielle Belastung der Unternehmen für die Anschaffung einer Registrierkasse samt Sicherungssystem abzufedern, bietet das Finanzministerium eine einmalige Prämie an. Die Prämie erhält, wer zwischen 1.3.2015 und 31.3.2017 eine Registrierkasse neu anschafft oder ein vorhandenes Kassensystem umrüstet.

Sie beträgt

- € 200,00 pro Kassensystem,
- bei Kassensystemen mit mehreren Eingabestationen € 200,00 pro Kassensystem, jedoch höchstens € 30,00 pro Eingabestation.

Ob ein Kassensystem mit mehreren Eingabestationen oder mehrere einzelne Kassensysteme vorliegen, hat der Gesetzgeber von der Anzahl der Signaturerstellungseinheiten abhängig gemacht. Hat jede Kasse eine eigene Signaturerstellungseinheit, handelt es sich um mehrere Kassensysteme und es gibt pro Kassensystem € 200,00 Prämie, z. B. für drei Kassensysteme € 600,00.

Werden die Daten der einzelnen Kassen zentral auf einem signaturerstellendem Server gespeichert, liegt nur ein Kassensystem vor. Im Fall einer zentralen Signaturerstellungseinheit und vier damit verbundenen Kassen beträgt die Prämie € 200,00, bei zehn damit verbundenen Kassen beträgt die Prämie € 300,00 (€ 30,00 für jede Kasse).

Hinweis: Damit die Prämie auch wirklich zusteht, muss die Registrierkasse noch bis zum 31.3.2017 angeschafft werden.

■ In der Steuererklärung beantragen!

Der Unternehmer muss die Prämie in der Steuererklärung (Formular E108c) für das Jahr, in dem die Umrüstung erfolgt ist, beantragen. Er kann die Prämie mit dem Formular E108c auch vorzeitig geltend machen.



Energieabgabenvergütung für Dienstleister

Gemäß dem Energieabgabenvergütungsgesetz erstattet das Finanzamt Unternehmen einen Teil ihrer Energieabgabe zurück. Seit einer Gesetzesänderung 2011 sind Dienstleistungsbetriebe von dieser Energieabgabenvergütung ausgeschlossen. Nun hat ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) diese Ausnahme zu Fall gebracht.

■ Inhalt des EuGH-Urteils

Für die Europäische Union (EU) ist die österreichische Energieabgabenvergütung eine sogenannte staatliche Beihilfe. Nach dem Unionsrecht dürfen Mitgliedstaaten der EU staatliche Beihilfen grundsätzlich nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung der Europäischen Kommission einführen oder umgestalten. Solange die Genehmigung nicht vorliegt, darf der Mitgliedstaat solche Maßnahme nicht durchführen. Davon erlaubt eine bestimmte EU-Verordnung Ausnahmen, unter anderem für Umweltschutzbeihilfen.

Laut dem Urteil des EuGH verstößt die Gesetzesänderung 2011 zum österreichischen Energieabgabenvergütungsgesetz schon alleine deswegen gegen Unionsrecht, da Österreich einerseits keine Genehmigung der Kommission einholte, andererseits aber in der Gesetzesänderung nicht auf die Ausnahmen gewährende EU-Verordnung verwies. Und ohne einen solchen Verweis gilt die Ausnahme nicht. Erst 2015 holte Österreich die Genehmigung der EU-Kommission ein. Die Folge daraus ist, dass das EU-Recht die Durchführung der Gesetzesänderung 2011 zumindest bis zur nachträglichen Genehmigung 2015 verbietet.

Da Unionsrecht dem nationalen Recht vorgeht, hätten die nationalen Behörden die Gesetzesänderung 2011 zur Energieabgabenvergütung zumindest bis 2015 überhaupt nicht anwenden dürfen. Das gilt nicht nur für den Ausschluss der Dienstleistungsbetriebe, sondern grundsätzlich auch für die anderen Einschränkungen, die in dieser Novelle vorgenommen wurden.

■ Energieabgabenvergütung 2011 bis Ende 2016 beantragen!

Die Energieabgabenvergütung ist bis spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das die Energieabgabe geltend gemacht wird, beim Finanzamt zu beantragen. Das heißt für das Jahr 2011 – das erste Jahr, in dem Dienstleistungsbetriebe von der Vergütung ausgeschlossen waren – muss bis Ende 2016 der Antrag gestellt werden (wenn das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht). Das sollten Dienstleistungsbetriebe überlegen, die bisher für 2011 noch keinen Antrag eingebracht haben. Liegt bereits ein rechtskräftiger ablehnender Bescheid vor, wäre die Möglichkeit einer Wiederaufnahme zu prüfen. Hier ist jedenfalls eine individuelle Beratung erforderlich.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat das EuGH-Urteil bereits in seine Rechtsprechung aufgenommen, und einem Dienstleistungsbetrieb für das Jahr 2011 die Energieabgabenvergütung zuerkannt. Ob auch die Finanz die Ergebnisse des Urteils ohne weiteres in seine Rechtsansichten übernimmt oder Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhebt, bleibt abzuwarten.

Halbieren Sie Ihren SVA-Selbstbehalt!

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) gibt ihren Mitgliedern einen weiteren Grund, sich um ihre Gesundheit zu bemühen. Im Rahmen der Initiative „Selbständig Gesund“ bietet sie ihnen die Möglichkeit, durch das Erreichen von Gesundheitszielen den Selbstbehalt zu reduzieren. Für die Behandlungskosten bei Vertragsärzten vermindert sich der Selbstbehalt von 20 % auf 10 %. Geldleistungsberechtigte erhalten eine um 10 % höhere Vergütung.

■ Der Weg zum halben Selbstbehalt

Zuerst muss der Versicherte bei einem SVA-Vertragsarzt oder einem zur Vorsorgeuntersuchung berechtigten Wahlarzt an einem Gesundheitscheck teilnehmen. Dabei werden für Blutdruck, Gewicht, Bewegung, Tabak und Alkohol Ziele vereinbart. In allen diesen Bereichen kann und soll der Versicherte durch eigenes Engagement seinen Gesund-

heitszustand verbessern. Zu jedem Thema hat die SVA den Rahmen für die Zielsetzung vorgegeben. Erfüllt der Versicherte bereits beim ersten Check alle Ziele, muss er seine Gesundheit nur mehr erhalten.

Nach frühestens sechs Monaten findet ein „Evaluierungsgespräch“ mit dem Arzt statt. Sind alle gesetzten Ziele erreicht, stellt der Arzt ein Gesundheitsgutachten aus und einer Halbierung des Selbstbehalts steht nichts mehr im Weg.

Der Versicherte muss nur mehr einen Antrag bei seiner SVA-Landesstelle stellen. Das Antragsformular steht auf der Homepage der SVA (www.svagw.at) zum Download zur Verfügung.

Der nächste Kontrolltermin beim Arzt ist abhängig vom Alter erst zwei bis drei Jahre später notwendig.

Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises

Erbringt ein Unternehmer eine Lieferung oder Leistung gegen Entgelt, schuldet er dem Finanzamt grundsätzlich die Umsatzsteuer. Auf der Rechnung hat er unter anderem den Umsatzsteuerbetrag auszuweisen.

■ Unrichtiger Steuerausweis

Beim unrichtigen Steuerausweis ist der Umsatzsteuerbetrag auf der Rechnung zu hoch oder zu niedrig ausgewiesen. Ursachen für einen falschen Umsatzsteuerbetrag können z. B. ein unrichtiger Steuersatz (20 %, 10 % oder 13 %), ein Fehler im Zusammenhang mit einer Lieferung ins oder vom Ausland oder einfach ein Rechenfehler sein.

Ist der Steuerbetrag auf der Rechnung zu hoch ausgewiesen, schuldet der Rechnungsaussteller diesen Betrag.

Ist der Steuerbetrag fälschlicherweise zu niedrig ausgewiesen, muss der Steuerpflichtige trotzdem den richtigen Steuerbetrag an das Finanzamt bezahlen.

Dafür ist die zu zahlende Steuerschuld aus dem Bruttobetrag heraus zu rechnen (beim Normalsteuersatz von 20 %: Bruttobetrag : 6). Hingegen darf der Rechnungs-

empfänger nur den in der Rechnung ausgewiesenen zu niedrigen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer abziehen – vorausgesetzt er ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

■ Rechnungsberichtigung

Ausschließlich der Rechnungsaussteller kann die Rechnung wirksam berichtigen. Bei einem überhöhten Umsatzsteuerausweis ist die Berichtigung notwendig, um die zu viel bezahlte Umsatzsteuer zurückzubekommen. Bei einem zu niedrigen Steuerausweis dient sie dem Rechnungsempfänger für den Abzug der Vorsteuer in voller Höhe.

Für die Rechnungsberichtigung stehen laut Umsatzsteuer-richtlinien zwei Wege zur Verfügung. Entweder stellt der Rechnungsaussteller unter Hinweis auf die ursprüngliche Rechnung eine Berichtigungsnote aus, auf der nur die nötige Berichtigung angeführt ist, oder er stellt eine berichtigte Rechnung zur ursprünglichen Rechnung aus. In der berichtigten Rechnung muss auf die ursprüngliche Rechnung hingewiesen werden, da sonst zu einem Umsatzsteuer aus beiden Rechnungen geschuldet wird. Es muss nachgewiesen werden, dass die berichtigte Rechnung dem Leistungsempfänger zugegangen ist.

Sportevents als Repräsentationsaufwendungen?

Das Einkommensteuergesetz stellt klar, dass sogenannte Repräsentationsaufwendungen nicht von den Einkünften abgezogen werden können. Sie sind keine Betriebsausgaben.

Was sind aber Repräsentationsaufwendungen überhaupt? Und fallen Ausgaben für Kundeneinladungen zu Sportevents darunter? Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit dieser Frage beschäftigt.

■ Entscheidung des BFG

Der betroffene Steuerpflichtige war selbständiger Versicherungsagent einer bestimmten Versicherung. Er schaffte unter anderem VIP-Karten für die Ski-WM 2013 in Schladming an. Mit diesen Karten lud er seine Kunden in die „Boxen“ der Versicherungsgesellschaft ein, die mit Werbemitteln für ihre Produkte, wie Banner und Folder, ausgestattet waren.

■ Repräsentationsaufwendungen

Repräsentationsaufwendungen sind Aufwendungen, die zwar zur Erzielung von Einkünften anfallen, aber auch das „gesellschaftliche Ansehen“ des Steuerpflichtigen fördern, ihm also behilflich sind, zu „repräsentieren“. Repräsentationstätigkeiten sind immer auch von privaten Motiven getragen. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Aufwendungen nur im betrieblichen bzw. beruflichen Interesse getätigt wurden.

Das BFG wendet diese Auslegung streng an und lässt eine Ausnahme vom Abzugsverbot nur für die vom Gesetz genannten Bewirtungsspesen im überwiegend betrieblichen oder beruflichen Interesse zu. Einladungen zu Kulturveranstaltungen, auch an Kunden, beurteilt es jedenfalls als Repräsentationsaufwendungen. Dementsprechend sah es auch die Ausgaben im Entscheidungsfall für die VIP-Karten für die Ski-WM als Repräsentationsaufwendungen an, die eben nicht abzugsfähig sind.

Richtiger Zeitpunkt für einen neuen Dienstwagen?

Die private Nutzung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Dienstfahrzeugs ist ein Sachbezug. Sachbezüge sind Bestandteil des Entgelts und als solche sozialversicherungsbeitrags- und lohnsteuerpflichtig.

■ Berechnung des Werts des Kfz-Sachbezugs

Seit heuer gibt es neue Regeln für die Bestimmung des Werts der privaten Nutzung eines Dienstwagens. Das Finanzministerium hat die Bewertung vom CO₂-Ausstoß des Fahrzeugs abhängig gemacht.

Grundsätzlich beträgt der Sachbezugswert im Monat 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Fahrzeugs (inkl. USt. und NoVA), maximal jedoch € 960,00. Ein reduzierter Sachbezugswert von nur 1,5 % (maximal € 720,00) pro Monat darf dann herangezogen werden, wenn ein neu angeschaffter Dienstwagen den CO₂-Grenzwert von

130 g CO₂-Ausstoß pro Kilometer nicht übersteigt. In den nächsten vier Jahren reduziert sich der Grenzwert um je 3 g, sodass mit Beginn 2017 ein Grenzwert von 127 g/km gilt. Bis 2020 wird sich der Grenzwert so auf 118 g/km verringern. Liegt die CO₂-Emission des Fahrzeugs unter dem im Jahr seiner Anschaffung geltenden Grenzwert, bleibt der niedrigere Sachbezugswert auch für die folgenden Jahre der Nutzung erhalten. Für Elektrofahrzeuge muss kein Sachbezug angesetzt werden.

Wenn der Arbeitgeber also noch heuer ein Kfz mit einem CO₂-Ausstoß von bis zu 130 g/km kauft, darf er nicht nur 2016 als Sachbezug den verminderten Wert von 1,5 % der Anschaffungskosten pro Monat heranziehen, sondern ebenfalls in den weiteren Jahren der Nutzung.

Ein nächstes Jahr angeschaffter Wagen muss bereits dem niedrigeren Grenzwert entsprechen.

Unternehmensplanung

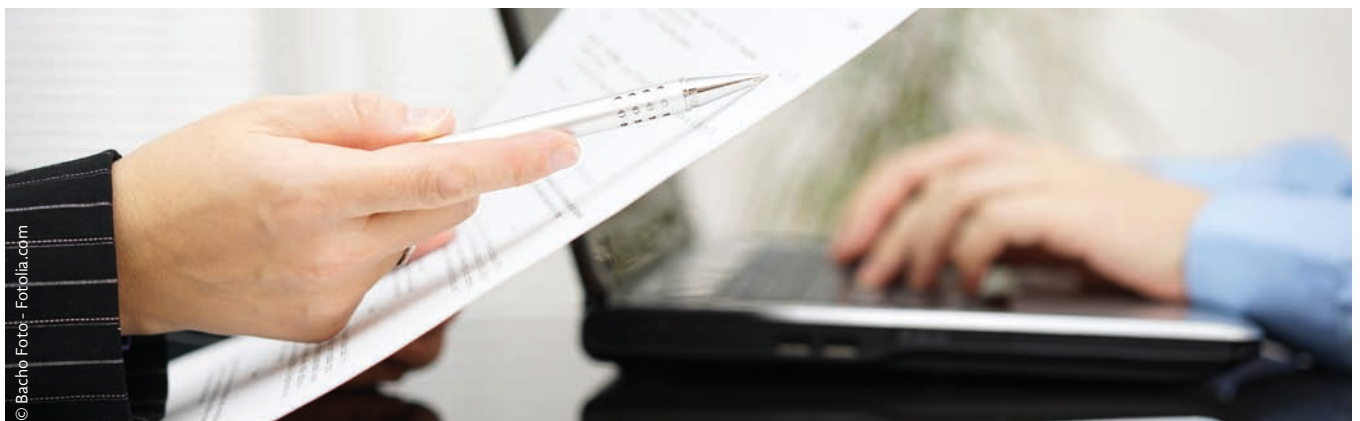
Wer ein Unternehmen führt – egal ob Großkonzern oder Ein-Mann-Betrieb –, möchte seine Produkte oder Leistungen absetzen, Arbeitsplätze schaffen und erhalten und schließlich auch Gewinne erwirtschaften. Diese allgemeinen Ziele muss jeder einzelne Unternehmer für sich konkretisieren und Strategien zu deren Erreichung festlegen. Und schon sind Sie mitten in der Planung, denn Ziele sind Ausgangspunkt und Richtschnur für das unternehmerische Handeln: *„Es nützt nichts, schnell zu laufen, wenn es in die falsche Richtung geht“.*

Ein fundiertes Controlling mit einer betriebswirtschaftlichen Planung liefert dabei alle notwendigen Informationen für eine erfolgsorientierte Steuerung der Unternehmensaktivitäten. So können auch mögliche Fehlentwicklungen

frühzeitig erkannt und Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden. Krisen werden beherrschbar.

Betriebswirtschaftliche Planung zeigt, wie sich geplante Aktivitäten in den verschiedensten Unternehmensbereichen in einem Unternehmenserfolg niederschlagen werden. Eine realistische und nachvollziehbare Planung verschafft dem Unternehmen eine solide Basis.

Neben der Finanzbedarfsplanung, Gewinn- und Verlustplanung und Bilanzplanung gibt es mehrere Teilpläne: Umsatzplanung, Investitionsplanung, Personalplanung, Liquiditätsplanung. Die mittelfristige Unternehmensplanung sollte etwa auf drei bis fünf Jahre angelegt sein und alle wirtschaftlich relevanten Daten für diesen Zeitraum enthalten.



Aufteilung der Umsatzsteuer auf Zimmer und Verpflegung

Seit 1.5.2016 gilt für Beherbergungen samt Nebenleistungen ein Umsatzsteuersatz von 13 %. Der Umsatzsteuersatz für Frühstück inklusive ortsüblichen Getränken und anderen Speisen blieb bei 10 %. Der Steuersatz für Getränke ist nach wie vor 20 %.

Damit die Umsatzsteuer von Pauschalpreisen für Zimmer mit Frühstück, Halb- oder Vollpension richtig berechnet werden kann, muss die Pauschale auf Übernachtung und Verpflegung aufgeteilt werden. Die Umsatzsteuerrichtlinien bieten Hilfestellung für diese Aufteilung.

■ Aufteilung des Pauschalpreises

Primär sind für die Aufteilung des pauschalen Entgelts die Einzelverkaufspreise als Vergleichswert heranzuziehen. Der Pauschalbetrag ist im Verhältnis der Einzelpreise zueinander aufzuteilen.

Ein Beispiel: Kostet in einem Hotel nur das Zimmer € 70,00 und hat das Zimmer mit Halbpension einen Pauschalpreis von € 90,00, so entfallen bei diesem Pauschalpreis € 70,00 auf die Beherbergung und € 20,00 auf die Halbpension. Die Umsatzsteuer daraus beträgt:

Übernachtung: € 70,00 (brutto) : 1,13 = € 61,95 (netto) x 13 % USt. = € 8,05
Halbpension: € 20,00 (brutto) : 1,1 = € 18,18 (netto) x 10 % USt. = € 1,82
Ust. gesamt = € 9,87

Bietet der Gastronom keine Einzelverkaufspreise an, ist die Aufteilung im Verhältnis der Kosten der einzelnen Lieferungen bzw. Leistungen des Pauschalangebotes geboten. Da sich die Ermittlung des Aufteilungsverhältnisses nach

den Kosten für den einzelnen Unternehmer schwierig gestalten kann, stellen die Umsatzsteuerrichtlinien einen Aufteilungsschlüssel zur Verfügung.

Pauschalpreis pro Person und Nacht **bis € 140,00**

Zimmer : Frühstück* = 80 % : 20 %
Zimmer : Halbpension* = 60 % : 40 %
Zimmer : Vollpension* = 50 % : 50 %

Pauschalpreis pro Person und Nacht **bis € 180,00**

Zimmer : Frühstück* = 82,5 % : 17,5 %
Zimmer : Halbpension* = 65 % : 35 %
Zimmer : Vollpension* = 55 % : 45 %

Pauschalpreis pro Person und Nacht **bis € 250,00**

Zimmer : Frühstück* = 85 % : 15 %
Zimmer : Halbpension* = 70 % : 30 %
Zimmer : Vollpension* = 60 % : 40 %

Pauschalpreis pro Person und Nacht **über € 250,00**

Zimmer : Frühstück* = 90 % : 10 %
Zimmer : Halbpension* = 80 % : 20 %
Zimmer : Vollpension* = 70 % : 30 %

* Die USt. beträgt für das Zimmer jeweils 13 % und für die Verköstigung 10 % und ist anhand des obigen Berechnungsmodells zu ermitteln.

Dieses Aufteilungs- und Versteuerungsmodell geht davon aus, dass Getränke (mit Ausnahme der Getränke des ortsüblichen Frühstücks) im Pauschalpreis NICHT enthalten sind. Getränke sind gesondert zu verrechnen und mit dem Normalsteuersatz von 20 % (ausgenommen Milchgetränke) zu versteuern.

Kinderfreibetrag optimal nutzen

Die mit Kindern verbundenen finanziellen Belastungen werden unter anderem durch einen Kinderfreibetrag bei der Besteuerung berücksichtigt.

Er wird im Zuge der Einkommensteuer-(Arbeitnehmer) veranlagung berücksichtigt, wenn er dort geltend gemacht wird. Als Freibetrag vermindert der Kinderfreibetrag die Steuerbemessungsgrundlage.

■ Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag steht in zwei unterschiedlichen Höhen zu, und zwar:

- € 440,00 (bis Ende 2015: € 220,00) jährlich pro Kind, wenn er von einem einzigen Steuerpflichtigen für ein Kind geltend gemacht wird, oder
- € 300,00 (bis Ende 2015: € 132,00) jährlich pro Kind, wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind in Anspruch genommen wird (in Summe also 2 x € 300,00 = € 600,00).

Der Kinderfreibetrag in Höhe von € 300,00 (bis 2015: € 132,00) steht unter bestimmten Voraussetzungen auch unterhaltspflichtigen Steuerpflichtigen für ein nicht haushaltszugehöriges Kind zu, wenn auch der Unterhaltsabsetzbetrag für dieses Kind zusteht.

Der einheitliche Betrieb in der Land- und Forstwirtschaft

Die Höhe des Einheitswerts des selbst bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebs bestimmt unter anderem, ob die Vollpauschalierung laut Pauschalierungsverordnung angewandt werden kann.

Nun gibt es auch in diesem Bereich Fragen der Abgrenzung. Diese werden aus der Sicht der Finanzverwaltung in den Einkommensteuerrichtlinien wie folgt geregelt:

Ob die Einheitswertgrenzen überschritten werden, wird auf Basis des konkreten land- und forstwirtschaftlichen Betriebs beurteilt. Bei Mitunternehmerschaften stellt sich daher die Frage, ob ein Betrieb oder mehrere Betriebe vorliegen.

Grundsätzlich ist von einem einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auszugehen, **wenn alle Beteiligten zur Erreichung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolges zusammenwirken.**

Ein einheitlicher Betrieb ist insbesondere anzunehmen, wenn der Betrieb

- auf nahe Angehörige aufgeteilt wird,
- eine Verflechtung in der Nutzung von Produktionsmitteln

und im Vertrieb der erzeugten Produkte vorliegt.

Beispiele dafür sind, wenn

- eine gemeinsame Betriebsstätte bewirtschaftet wird,
- am Markt einheitlich aufgetreten wird (Abnehmer sollte klar wissen, von wem er kauft),
- überwiegend Maschinen und Geräte gemeinschaftlich genutzt werden,
- Wirtschaftsgebäude und Flächen nicht klar abgegrenzt sind,
- Belege nicht exakt zugeordnet werden können,
- Verträge und Behördenmeldungen nicht exakt zugeordnet werden können.

Dabei ist immer auf das Gesamtbild der Verhältnisse abzustellen.

Laut Einkommensteuerrichtlinien ist aber ein Indiz für zwei getrennte Betriebe, wenn zum Beispiel konventionelle Bewirtschaftung und biologische Bewirtschaftung eindeutig getrennt vorliegen. Hier kommen unterschiedliche Produktionsmethoden zum Einsatz und es sind unterschiedliche Anforderungen gegeben.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- **Steuerspar-Checkliste**
- **Wie sind Maturabälle steuerlich zu behandeln?**



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Atikon EDV und Marketing GmbH

Kontakt

Tel.: 0732/611 266-0, Fax 0732/611 266-20

E-Mail: office@klientenservice.at / info@atikon.com

Internet: www.klientenservice.at / www.atikon.com

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhaltern und Buchhaltern bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr. Die eigenständige Vervielfältigung der Druckwerke ist untersagt.

Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.